

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 62/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-[REDACTED]-Straße 1, K[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

Andrew D. [REDACTED],
4711 E. [REDACTED] Avenue, N. [REDACTED] P.O. [REDACTED], Kanada,

Kläger und Beschwerdegegner,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
H. [REDACTED], [REDACTED] -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesoberlandesgerichts hat am
19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter und die
Richter Kern, Buchs, Dr. Bach und Görtner

Beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 24. Januar 1980 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Beklagte.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Änderungsbescheid vom 15. Februar 1977 setzte die
Gesundheitschadenrente des Klägers ab 1. Januar 1976 nach
dem Hundertsatz 35 "vorbehaltlich der Feststellung der per-
sönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ab 1. Januar
1976" neu fest. Damals war der Entschädigungsbehörde das
Einkommen des Klägers nur bis zum 31. Dezember 1975 bekannt.
Daß seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinem Sohn mit
Ablauf des Monats Januar 1977 fortgefallen war, wußte sie
nicht. Das Einkommen im Jahre 1976 teilte der Kläger im
August, den Fortfall der Unterhaltsverpflichtung im Okto-
ber 1977 mit. Daraufhin setzte die Entschädigungsbehörde
mit Änderungsbescheid vom 26. November 1977 die Rente ab

- 3 -

1. Februar 1977 nach dem zumur bestimmten Landgericht
satz 30 neu fest.

Der Kläger, der bei Ausstellung des Änderungsbescheides
von 15. Februar 1977 das 22. Lebensjahr vollendet ge-
hört hatte, schon klagt. Das Landgericht hat am 1. März 1977 statt, das Oberlandesgericht wies die Beruf-
ung des Beklagten zurück.

Die Beschwerde ist nicht begründet, die Festsetz-
ung der Rente nach dem Hundertsatz 35 wurde mit der Zu-
stellung des Änderungsbescheides vom 15. Februar 1977
wirksam (BGH NZ 1972, 13). Danach war die Rente nur noch
neu festzusetzen, wenn die auf Grund der veränderten Ver-
hältnisse errechnete Rente jeweils um 30 % von der Fest-
gesetzten abwich (§ 35 Abs. 2 SGG). Deshalb war der Be-
klagte weder wegen der Erhöhung der nach § 15 Abs. 2 der
2. HV-MG zu berücksichtigenden Einkünfte noch wegen der
im Februar 1977 bereits erfolgten Fortfalls der Unterhalts-
verpflichtung zur Kürzung des Hundertsatzes berechtigt.
Der Leistungsvorbehalt konnte § 35 SGG nicht ausschalten
(BGH BGR 1969, 568). Entgegen der Ansicht der Beschwerde
weicht das Berufungsurteil auch nicht von der Entscheidung
BGH NZ 1969, 569 ab. Zwar liegt eine nachträgliche Ver-
änderung der Verhältnisse im Sinne von § 35 SGG nicht vor,
weil die Unterhaltspflicht bereits unmittelbar vor Erlass
des Änderungsbescheides fortgefallen war. Es ist aber
nicht ersichtlich, daß die Nichtberücksichtigung dieses
Umstands auf einer Verletzung der Mitwirkungspflicht des
Klägers beruht, zumal sich aus den früher von ihm einge-



— 10 —

leichter Beschreibungen der Chly-Religion sprechen sich,
 wenn etwa der Sohn des Handlars Baudet hören wird.

End

Chrenor